

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der EKM GmbH

Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) gelten für den MIETVERTRAG zwischen der Erlanger Kongress und Marketing GmbH, Rathausplatz 2, D-91052 Erlangen (nachfolgend VERMIETERIN) und dem VERANSTALTER über das vereinbarte MIETOBJEKT für den angegebenen Zweck bzw. die angegebene Veranstaltung (nachfolgend NUTZUNGSZWECK) und den angegebenen MIETZEITRAUM.

Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bestimmungen oder anders lautende AGB des VERANSTALTERS gelten nur bei schriftlicher Zustimmung der VERMIETERIN. Gegenüber Unternehmern gelten die AGB auch für zukünftige Verträge.

### § 1 Reservierung, Vertragsschluss, Vertragsbestandteile

**(1) Auskünfte und Reservierungen:** Auskünfte und Anfragen über Verfügbarkeiten, Vornotierungen oder Reservierungsanfragen sind grundsätzlich nicht verbindlich, soweit keine Reservierung entsprechend § 1 (2) erfolgt und kein Mietvertrag geschlossen wird.

**(2) Reservierung:** Eine Reservierung erfolgt in Textform und verpflichtet die VERMIETERIN das MIETOBJEKT im vereinbarten Umfang, soweit eine zeitlich begrenzte Reservierung vereinbart wird bis zum vereinbarten Zeitpunkt begrenzt, anderenfalls zeitlich unbegrenzt, verbindlich in der Weise zu reservieren, dass die VERMIETERIN dem VERANSTALTER eine anderweitige, angefragte Inanspruchnahme während des geplanten MIETZEITRAUMS unverzüglich mitteilt. Der VERANSTALTER kann bis zum Ablauf des, der Mitteilung der anderweitig angefragten Inanspruchnahme des Mietobjekts folgenden Werktages die Reservierung wahrnehmen und die reservierte Veranstaltung verbindlich bestätigen. Andernfalls verfällt die Reservierung, ohne dass es einer weiteren Erklärung der VERMIETERIN bedarf. Im Übrigen endet die Reservierung mit Ablauf des Tages des vereinbarten Reservierungszeitraums.

**(3) Vertragsschluss:** Der MIETVERTRAG kommt mit dem Abschluss eines von VERANSTALTER und VERMIETERIN unterschriebenen, schriftlichen MIETVERTRAGS (mit Originalunterschrift) zustande. Der VERANSTALTER kann das Angebot der VERMIETERIN zum Abschluss des MIETVERTRAGS innerhalb des mit Übersendung des MIETVERTRAGS mitgeteilten Zeitraums annehmen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die VERMIETERIN an das Angebot nicht mehr gebunden.

**(4) Bestandteile des Vertrages:** Die Anlagen zum Mietvertrag, insbesondere das Bestellformular, die Preisliste, der Bestuhlungsplan, die Nutzungsordnung und die Hausordnung sind wesentlicher Vertragsbestandteil des MIETVERTRAGS. Die Anlagen zum MIETVERTRAG gelten jeweils in der zu Beginn des Mietzeitraums geltenden Fassung.

### § 2 Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt

**(1) Vertragsinhalt:** Der VERANSTALTER mietet das vertraglich vereinbarte MIETOBJEKT für den vereinbarten MIETZEITRAUM zum vereinbarten NUTZUNGSZWECK.

**(2) Zweckänderung:** Änderungen des NUTZUNGSZWECKS (z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung) sind der VERMIETERIN unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der VERMIETERIN in Textform.

**(3) Untervermietung:** Eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung oder Untervermietung, ganz oder teilweise, an Dritte ist ohne Zustimmung der VERMIETERIN in Textform nicht gestattet.

**(4) Parallelvermietung:** Soweit nicht anders vereinbart, kann die VERMIETERIN Teile des Gebäudes, in dem sich das MIETOBJEKT befindet, die nicht MIETOBJEKT sind, anderweitig vermieten. Sie kann auch ähnliche oder gleiche Veranstaltungen zulassen, die gleichzeitig mit der Veranstaltung des

VERANSTALTERS stattfinden. Soweit Verkehrsflächen (Foyer, Flure und Zugangswege), Garderoben und Toiletten dem VERANSTALTER mit überlassen sind, hat der VERANSTALTER die Mitbenutzung durch andere Veranstalter zu dulden.

**(5) Einbringungen und Veränderungen am Mietobjekt:** Dekorationen, Aufbauten, Plakate und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der VERMIETERIN unter Beachtung der Nutzungsordnung sowie der verwaltungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie der Versammlungsstättenverordnung angebracht werden. Veränderungen am MIETOBJEKT oder Teilen daran, oder Einbauten, oder das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen bedürfen der Zustimmung der VERMIETERIN in Textform. Die Kosten für die Anbringung und den Abbau gehen zu Lasten des VERANSTALTERS.

**(6) Sicherheitsdienst:** Soweit nicht anderes vereinbart, übernimmt die VERMIETERIN die Auswahl des Sicherheitsdienstes (insbesondere Eingangskontrollen und Platzanweisung). Die Kosten für den eingesetzten Sicherheitsdienst trägt der VERANSTALTER. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der VERMIETERIN in Textform.

**(7) Bewirtschaftung:** Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken erfolgt ausschließlich durch die VERMIETERIN oder von ihr eingesetzten Vertragsunternehmen. Der VERANSTALTER hat sicherzustellen, dass seine Besucher keine eigenen Speisen und Getränke in das MIETOBJEKT einbringen und dort verzehren. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der VERMIETERIN in Textform.

**(8) Gewerbliche Nutzung:** Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen der VERMIETERIN über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbes. der Verkauf von Tonträgern u.a. veranstaltungsbezogenen Waren) bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung mit der VERMIETERIN und sind kostenpflichtig. Gewerbliche Bild-, Film-, und Tonaufnahmen durch den VERANSTALTER oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung der VERMIETERIN in Textform.

### § 3 Miete, sonstige Zahlungspflichten, Fälligkeit und Vorauszahlung

**(1) Grundmiete:** Die GRUNDMIETE schließt die Kosten für die einmalige Einrichtung mit hauseigenem Standardmobiliar, Heizung, Lüftung, Klimatisierung, allgemeine Haus- und Raumbelichtung und die Endreinigung im üblichen Umfang ein.

**(2) Nebenkosten:** Die NEBENKOSTEN bzw. ZUSATZLEISTUNGEN werden gesondert, gemäß der jeweils zu Beginn des MIETZEITRAUMS gültigen Preisliste berechnet.

**(3) Fremdkosten:** Die VERMIETERIN kann die an den VERANSTALTER weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 20% versehen.

**(4) Musikinstrumente:** Die Benutzung der von der VERMIETERIN zur Verfügung gestellten Musikinstrumente ist gemäß der jeweils zu Beginn des MIETZEITRAUMS geltenden Preisliste zu vergüten. Das Stimmen der Instrumente wird gesondert berechnet.

**(5) Fälligkeit:** Soweit nicht anders vereinbart werden die Miete sowie die weiteren Zahlungspflichten mit der Rückgabe des Mietobjekts bzw. nach Erbringen der Leistung durch die VERMIETERIN fällig.

**(6) Vorauszahlung:** Die VERMIETERIN kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Dies gilt auch für gastronomische Leistungen.

## § 4 Aufrechnung

Der VERANSTALTER hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Zurückbehaltungsrechte können ausschließlich im jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

## § 5 Abtretung von Forderungen

Die VERMIETERIN ist berechtigt ohne gesonderte Zustimmung des VERANSTALTERS Forderungen gegen den VERANSTALTER an Dritte abzutreten. Im Fall der Abtretung von Forderungen und deren Mitteilung an den VERANSTALTER sind sämtliche Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an den Abtretungsempfänger zu leisten.

## § 6 Absage durch den VERANSTALTER

**(1) Ausfallentschädigung:** Ist ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht vertraglich nicht vereinbart und besteht ein solches nicht nach den gesetzlichen Regelungen und stimmt die VERMIETERIN einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält die VERMIETERIN ihren Anspruch auf die vereinbarte Miete und sonstige Zahlungspflichten auch, wenn der VERANSTALTER die Leistung nicht in Anspruch nimmt (ABSAGE). Ersparte Aufwendungen oder Einnahmen aus einer anderweitigen Nutzung der Räume sind von der VERMIETERIN anzurechnen.

Die jeweils ersparten Aufwendungen können entsprechend den nachfolgenden Regelungen pauschaliert werden. Der VERANSTALTER ist berechtigt nachzuweisen, dass der Anspruch nicht in der geforderten Höhe entstanden ist, insbesondere die ersparten Aufwendungen einen höheren Wert haben und die VERMIETERIN Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt hat. Der VERMIETERIN steht der Nachweis frei, dass die ersparten Aufwendungen einen geringeren Wert haben.

Bei ABSAGE von bis zu 12 Monate vor Mietbeginn ist die VERMIETERIN berechtigt 25%, bei bis zu 6 Monaten vor Mietbeginn 50%, bis zu 3 Monaten vor Mietbeginn 80%, und bei weniger als 3 Monaten 100% des vereinbarten Entgelts, einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen sowie gegebenenfalls der Kosten für die gastronomische Versorgung, in Rechnung zu stellen.

Dem VERANSTALTER ist die aktuelle Situation und die Entwicklung bedingt durch die Corona Pandemie bekannt. Haftungsrisiken aus etwaigen weiteren negativen Entwicklungen gehen nicht zu Lasten der VERMIETERIN. Der VERANSTALTER erklärt sich daher ausdrücklich damit einverstanden, die Stornierungsbedingungen unter § 6 (1) zu akzeptieren.

Weitergehende Schadensersatzansprüche der VERMIETERIN bleiben unberührt.

**(2)** Im Falle einer **teilweisen ABSAGE oder Verlegung** gilt § 6 (1) entsprechend.

**(3) Höhere Gewalt:** Abweichend von § 6 (1) trägt jeder VERTRAGSPARTNER die bis dahin entstandenen Kosten selbst, wenn wegen nicht voraussehbarer höherer Gewalt die Veranstaltung nicht stattfinden kann. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die VERMIETERIN für den VERANSTALTER in Vorlage getreten ist, sind der VERMIETERIN jedoch zu ersetzen. Das COVID-19-Pandemie-Geschehen wird von beiden Parteien nicht als „Höhere Gewalt“ im Sinne des § 6 (3) AGB der Erlanger Kongress und Marketing GmbH verstanden und löst nicht die dort genannten Konsequenzen aus. Es gelten die Stornierungsbedingungen gem. § 6 (1).

**(4) Form:** Die ABSAGE ist in Textform zu erklären.

## § 7 Kündigung durch die VERMIETERIN

Die VERMIETERIN ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zur Kündigung nach erfolgloser Fristsetzung bei wesentlichen Vertragsverletzungen der Mieterin berechtigt, insbesondere

- a) wenn der VERANSTALTER zu erbringende Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertragliche Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- b) wenn der VERANSTALTER die Veranstaltungsart oder den NUTZUNGSZWECK ohne Zustimmung der VERMIETERIN ändert oder über den NUTZUNGSZWECK getäuscht hat;
- c) bei Verstoß gegen behördliche Auflagen oder Genehmigungen, bei Verweigerung der Genehmigungen, oder wenn Genehmigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden;
- d) wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen;
- e) bei nicht genehmigter Untervermietung oder Überlassung an Dritte;
- f) bei Schädigung des Ansehens der VERMIETERIN.

Der Anspruch gemäß § 6 (1) bleibt bei einem Rücktritt der VERMIETERIN bestehen. Eine Fristsetzung ist in den Fällen des § 543 Abs. 3 Satz 2 BGB entbehrlich.

## § 8 Pflichten der VERMIETERIN

**(1) Zustand bei Überlassung:** Die Räumlichkeiten des MIETOBJEKTS werden wie besichtigt, jedoch ohne bei Besichtigung etwaig vorhandener besonderer Einrichtung und Dekoration überlassen. Soweit der VERANSTALTER den Zustand nicht in Textform beanstandet oder keine Besichtigung durchführt, gilt das MIETOBJEKT als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

**(2) Überlassung des MIETOBJEKTS:** Die Überlassung des MIETOBJEKTS erfolgt auf Grundlage der behördlich genehmigten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere unter Einhaltung der Rettungswege, des Bestuhlungsplans und der maximalen Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Objekts, die maximalen Besucherkapazitäten und der Nutzungszweck erfolgt schriftlich im Mietvertrag bzw. einer Anlage zum Mietvertrag.

## § 9 Pflichten des VERANSTALTERS

### Vor Durchführung der Veranstaltung

**(1) Genehmigungen:** Soweit nicht anders vereinbart, hat der VERANSTALTER die für die Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Die VERMIETERIN kann die Vorlage der Genehmigungen verlangen. Soweit ausnahmsweise nach gesonderter Vereinbarung, die VERMIETERIN im Auftrag des VERANSTALTERS Genehmigungen einholt, geschieht dies auf Kosten des VERANSTALTERS. Die Genehmigung ist keine Bedingung für den Vertragsschluss. Sollte eine Genehmigung und/oder Zustimmung nicht oder mit Auflagen erteilt werden, stellt dies keinen Rücktritts- oder Kündigungsgrund des VERANSTALTERS dar. Die VERMIETERIN wird den VERANSTALTER entsprechend informieren. Zur Fristenüberwachung, Einlegung von Rechtsbehelfen etc. ist die VERMIETERIN ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet.

**(2) Veranstalternennung:** Der VERANSTALTER hat auf allen Plakaten, Einladungen und sonstigen Drucksachen seine Identität anzugeben, um klarzustellen, dass das Vertragsverhältnis bei der Veranstaltung mit dem VERANSTALTER zu Stande kommt und nicht mit der VERMIETERIN.

**(3) Bestuhlung:** Der Bestuhlungsplan bzw. die Aufplanung ist 8 Wochen vor Vorverkaufsbeginn oder Versendung von Einladungen durch den VERANSTALTER mit der VERMIETERIN unter Berücksichtigung verwaltungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung sowie der Brandschutz- und weiterer Sicherheits-

vorschriften aufzustellen. Nachträgliche Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der VERMIETERIN in Textform gestattet.

**(4) Ablaufinformation:** Der VERANSTALTER hat die VERMIETERIN über den geplanten Veranstaltungsablauf und die technischen Erfordernisse spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu informieren und ggf. Bühnenanweisungen vorzulegen.

**(5) Berichterstattung:** Die VERMIETERIN ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

**(6) Sicherheitskräfte und Brandsicherheit:** Die VERMIETERIN fordert, für Rechnung des VERANSTALTERS den nach der Teilnehmerzahl und dem Nutzungszweck, erforderlichen Bedarf für Sicherheitskräfte und Feuerwehr an. Der VERANSTALTER teilt die für die Bedarfsermittlung für Sicherheitskräfte und Brandsicherheit erforderlichen Tatsachen, wie Art der Veranstaltung, Anzahl der Besucher, besondere veranstaltungsspezifischen Risiken der VERMIETERIN spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn mit.

**(7) Sanitätsdienst:** Soweit nicht anders vereinbart ist der VERANSTALTER verantwortlich und trägt die Kosten für die Anforderung des nach der Teilnehmerzahl und dem Nutzungszweck der Veranstaltung erforderlichen Bedarfs für Sanitätsdienst. Der VERANSTALTER weist der VERMIETERIN spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nach, dass für die Veranstaltung ein Sanitätsdienst im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht.

**(8) Sicherheitsbestimmungen:** Die bau-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Brandschutzordnung, die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen des VDE (Verband Deutscher Elektrotechniker) sowie des kommunalen Ordnungsamtes, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV), die Versammlungsstättenverordnung sowie weitere gesetzliche und behördlichen Bestimmungen müssen vom VERANSTALTER eingehalten werden.

**(9) Veranstaltungsleiter:** Der VERANSTALTER hat der VERMIETERIN auf Anforderung der VERMIETERIN oder ohne Aufforderung spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung einen Veranstaltungsleiter in Textform namentlich zu benennen, der die Funktion und die Aufgabe des VERANSTALTUNGSLEITERS nach der Versammlungsstättenverordnung für den VERANSTALTER nach Maßgabe dieser AGB wahrnimmt.

#### Bei Durchführung der Veranstaltung

**(10) Durchführung der Veranstaltung:** Der VERANSTALTER trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nach § 9 (8), die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl.

**(11) Einhaltung der Hausordnung:** Der VERANSTALTER hat für die Einhaltung der Hausordnung durch die Kunden, Gäste und Besucher während der Veranstaltung zu sorgen.

**(12) Garderobepflicht:** Der Veranstalter ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass für die Ablage der Garderobe die dafür vorgesehenen Einrichtungen genutzt werden.

Die VERMIETERIN stellt während der Veranstaltung eine bewachte Garderobe zur Verfügung. Das Garderobenentgelt ist, sofern es der VERANSTALTER nicht selbst übernimmt, nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern unmittelbar zu entrichten.

Soweit nicht anders vereinbart, steht es der VERMIETERIN auch frei zu entscheiden, dass sie während der Veranstaltung keine bewachte Garderobe zur Verfügung stellt. Die VERMIETERIN informiert den VERANSTALTER hierüber circa 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in Textform. Der VERANSTALTER kann nach dieser Mitteilung bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bei der VERMIETERIN als zusätzliche Leistung eine bewachte Garderobe gegen Übernahme der Kosten nach der jeweils gültigen Preislis-

te in Textform buchen. Bucht der Veranstalter in diesem Fall keine Bereitstellung einer bewachten Garderobe durch die VERMIETERIN stellt die VERMIETERIN zur Ablage der Garderobe unbewachte Garderobenständer zur Verfügung. In diesem Fall übernimmt die VERMIETERIN keine Haftung für die aufgestellten Garderobenständer sowie keine Obhuts- oder Verwahrungspflichten für die abgelegte Garderobe. Der VERANSTALTER trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

**(13) GEMA:** Die Anmeldung und Gebührenerzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist alleinige Pflicht des VERANSTALTERS. Die VERMIETERIN kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom VERANSTALTER den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungstellung durch die GEMA gegenüber dem VERANSTALTER verlangen. Soweit der VERANSTALTER den Nachweis nicht erbringt, kann die VERMIETERIN Sicherungsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom VERANSTALTER verlangen.

**(14) Anwesenheit und Hausrecht:** Während der Veranstaltung muss der VERANSTALTER oder der von ihm benannte VERANSTALTUNGSLEITER ständig anwesend sein. Der VERANSTALTER unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der VERMIETERIN. Den Anordnungen der Beschäftigten der VERMIETERIN ist unbedingt Folge zu leisten. Dem für die Veranstaltung eingesetzten Personal ist jederzeit Zutritt zum MIETOBJEKT zu gestatten.

**(15) Technische Anlagen:** Alle technischen Anlagen des Mietobjekts dürfen nur von dem im MIETVERTRAG genannten technischen Dienstleister bedient werden. Die Kosten übernimmt der VERANSTALTER.

#### Rückgabe des MIETOBJEKTS

**(16) Zustand bei Rückgabe:** Der VERANSTALTER stellt den ursprünglichen Zustand des MIETOBJEKTS unter Entfernung der von ihm eingebrachten Sachen vor Beendigung des MIETZEITRAUMS auf seine Kosten wieder her.

**(17) Rechtzeitigkeit:** Wird das MIETOBJEKT nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der VERANSTALTER eine Entschädigung entsprechend der GRUNDMIETE zu zahlen. Weitergehende Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten.

#### **§ 10 Haftung, Freistellungspflicht und Versicherungspflicht des VERANSTALTERS**

**(1) Haftung für Beschädigungen:** Für Beschädigungen am MIETOBJEKT samt Nebenanlagen und an Einrichtungsgegenständen sowie für sonstige Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung von dem VERANSTALTER, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Besucher und sonstigen Dritte verursacht werden, haftet der VERANSTALTER in vollem Umfang.

**(2) Haftung für fehlende Gegenstände:** Der VERANSTALTER haftet für, bei Rückgabe des MIETOBJEKTS, fehlende Gegenstände der VERMIETERIN.

**(3) Verschmutzung:** Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung z.B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen, Einsatz von Konfetti o.ä., werden die Reinigungskosten bzw. die Kosten zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes nach Aufwand dem VERANSTALTER in Rechnung gestellt.

**(4) Freistellungspflicht:** Der VERANSTALTER hat die VERMIETERIN auf erste Anforderung freizustellen von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder der Werbung für die Veranstaltung gegen die VERMIETERIN geltend gemacht werden. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich in besonderer auch auf Rechte Dritter aus dem Verstoß gegen Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrecht, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Vorschriften sowie auf behördliche Bußgelder und

Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die VERMIETERIN verhängt werden. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn die Rechts- oder Pflichtverletzung nicht vom VERANSTALTER, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder seiner Besuchern oder Gästen zu vertreten ist oder wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine zu vertretende Pflichtverletzung der VERMIETERIN, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen ursächlich war.

**(5) Haftpflichtversicherung:** Der VERANSTALTER ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung eintritt. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens 2 Mio. €, hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden mindestens 1 Mio. € betragen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist der VERMIETERIN spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

**(6) Haftung bei mangelnder Versicherung:** Versäumt der VERANSTALTER den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gem. § 10 (4), haftet er für Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Diese Haftung besteht auch für solche Schäden, die der VERANSTALTER nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.

## §11 Haftung der VERMIETERIN

**(1) Keine Haftung für Eignung und Mängel:** Die VERMIETERIN haftet nicht für die Eignung des MIETOBJEKTS zum vorgesehenen NUTZUNGSZWECK. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen.

**(2) Minderung:** Eine Minderung wegen Mängel ist ausgeschlossen, wenn die Minderungsabsicht nicht während des MIETZEITRAUMS in Textform angezeigt wurde.

**(3) Keine Haftung für eingebrachte Gegenstände:** Der VERANSTALTER trägt das Risiko der Beschädigung und des Untergangs von ihm eingebrachter Gegenstände, der seiner Mitarbeiter, Vertragspartner, Gäste und Besucher, insbesondere wenn er sie nach Ablauf des Vertrages in den Räumlichkeiten der VERMIETERIN zurücklässt. Soweit nicht gesondert vereinbart, kommt ein Verwahrungsvertrag nicht zustande.

**(4) Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt** verursachte Störungen hat die VERMIETERIN nicht zu vertreten.

**(5) Haftungsbegrenzung:** Die VERMIETERIN haftet nicht für Schäden, die durch eigenes, leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen. Im Übrigen ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung unter Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt unmittelbar vorhersehbar waren.

**(6)** Bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die VERMIETERIN nur, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

**(7)** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

**(8) Ausnahme:** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der VERMIETERIN, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**(9)** Die Haftung gegenüber Teilnehmern richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

## § 12 Mehrere Veranstalter

Sind **mehrere Personen** VERANSTALTER, so müssen alle VERANSTALTER Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für oder gegen sich gelten lassen. Tatsachen in der Person eines VERANSTALTERS, die für die VERMIETERIN Rechte begründen, gewähren die Rechte gegenüber allen MIETERN. Mehrere VERANSTALTER haften gesamtschuldnerisch.

## § 13 Schlussbestimmungen

**(1) Erfüllungsort, Gerichtsstand:** Der **Erfüllungsort** und Zahlungsort ist Erlangen. Ist der VERANSTALTER Kaufmann ist, soweit nicht anders zwingend bestimmt, der Gerichtsstand Erlangen.

**(2) Formerfordernis:** Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrags bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform.

**(3) Rechtswahl:** Dieser Vertrag sowie jegliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie unter Ausschluss des Kollisionsrechtes.

**(4)** Sollten Bestandteile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt.